

nahmen und Ausgaben dieser Haushaltsorganisationen selbst zu berechnen und in den Quartalskassenplan des Haushaltes für ihren Einzelplan aufzunehmen.

(2) Die von den Leitern der staatlichen Organe für ihren Quartalskassenplan des Haushaltes einzureichenden Begründungen müssen auf die Schwerpunkte des Einzelplanes eingehen. Dabei muß mindestens ersichtlich sein,

- a) welche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Jahresplan gegenüber dem Vorjahr vorsieht und welche Entwicklung tatsächlich gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres erreicht wird;
- b) wie der Stand der Erfüllung des Jahresplanes ist;
- c) welche materiellen Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes den geplanten Einnahmen und Ausgaben zugrunde liegen bzw. von welcher materiellen Aufgabenstellung ausgegangen wurde.

(3) Die Quartalskassenpläne des Haushaltes und die Begründungen müssen von den für den Einzelplan Verantwortlichen und dem Haushaltsbearbeiter unterschrieben sein.

(4) Für die Aufstellung der Quartalskassenpläne des Haushaltes sind ausschließlich die vom Ministerium der Finanzen festgelegten und über den Vordruck-Leitverlag, Freiberg, zu beziehenden Standard-Vordrucke „Quartalskassenplan des Haushaltes“ zu verwenden.

(5) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben die Quartalskassenpläne des Haushaltes für ihren Einzelplan einschließlich der Begründungen bis zum 13. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines Quartals an das Ministerium der Finanzen einzureichen. In diesen Quartalskassenplan des Haushaltes sind alle Kapitel aufzunehmen, mit Ausnahme der Kapitel, für die in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Quartalskassenpläne (GBl. II S. 646) ein späterer Einreichungstermin festgelegt ist.

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:

§ 3

(1) In den Quartalskassenplänen des Haushaltes sind die nachstehenden Positionen auf die einzelnen Monate des Quartals aufzuteilen:

- a) Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Quartalskassenplanes des Haushaltes;
- b) Einnahmen und Ausgaben der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe, Nettogewinne, Stützungen und Umlaufmittelzu- oder -abführungen) pro Einzelplan und Aufgabenbereich;
- c) Preisstützungen, Preisausgleiche und Kostenausgleichsbeträge aller Art pro Kapitel;
- d) Lohnfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen (Sachkonten 60 und 61) pro Kapitel.

(2) Zur Begründung der in den Quartalskassenplänen des Haushaltes aufgenommenen Lohnfonds sind mindestens die Ist-Besetzung und die für das Quartal zugrunde gelegte Besetzung (nach Vollbeschäftigten-Einheiten im Durchschnitt des Berichtszeitraumes) für die einzelnen Kapitel des Einzelplanes nachzuweisen.

(3) Die Leiter der staatlichen Organe haben — soweit in ihrem Bereich Investitionen durchzuführen sind, die über den Einzelplan 58 finanziert werden — in dem Quartalskassenplan des Haushaltes für ihren Einzelplan nachrichtlich die für ihren Bereich erforderlichen Haushaltsmittel für die aus dem Einzelplan 58 zu finanzierenden Investitionen anzugeben.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

§ 4

Die Anträge auf planmäßige Zuweisungen sowie die Zuweisungen auf Grund von Sonderfinanzausgleichen sind mit der Begründung durch die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke jeweils bis zum 25. des letzten Monats vor Beginn eines Quartals bei dem Ministerium der Finanzen einzureichen. Die anzufordernden Zuweisungen sind auf die einzelnen Monate des Quartals aufzuteilen.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

In dem nach Einzelplänen zu gliedernden Quartalskassenplan des Haushaltes des örtlichen Rates sind die wichtigsten Abschnitte bzw. Kapitel innerhalb der einzelnen Einzelpläne als Darunterposition besonders auszuweisen. Für die Gliederung dieser Quartalskassenpläne ist die Spalteneinteilung, die in dem vom Ministerium der Finanzen festgelegten und über den Vordruck-Leitverlag, Freiberg, zu beziehenden Standardvordruck „Quartalskassenplan des Haushaltes“ enthalten ist, verbindlich.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

(1) Die Überprüfung der Quartalskassenpläne des Haushaltes der örtlichen Räte ist für den Haushalt des Rates des Bezirkes durch die Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen, für die Haushalte der Räte der Kreise durch die Bezirksinspektionen der Abteilung Kontrolle und Revision durchzuführen.

(2) Die Leiter der Revisionsorgane haben nach Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates festzulegen, bei welchen Räten die Aufstellung der Quartalskassenpläne des Haushaltes des örtlichen Rates zu überprüfen ist.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Leiter der staatlichen Organe sind verpflichtet, für die nach geordneten Haushaltsorganisationen, die